OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605373/14/JK

Datum:
Linz, 5. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des E R, vertreten durch RA Dr. R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.07.2022, GZ: BHBR/922040014670/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.07.2022, GZ: BHBR/922040014670/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt I. gemäß § 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) und zu Spruchpunkt II. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.04.2022, 10:15 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 01.04.2022, 10:15 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 01.04.2022 bei Familie G in x E die Zeitung zugestellt, wobei es um 10:15 Uhr zu einem „Ausparkunfall“ gekommen sei. Er habe sein Fahrzeug nicht am Unfallort angehalten, sondern den Unfallort verlassen, ohne die Polizei zu verständigen oder seine Daten mit der geschädigten Person auszutauschen. Der Bf habe angegeben, den Unfall nicht bemerkt zu haben und das Wenden sei am gegenständlichen Grundstück für ihn immer eine Herausforderung, da sich dort mehrere PKWs befinden würden. Nach Ansicht der belangten Behörde hätte der Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit den Unfall zumindest visuell wahrnehmen müssen. Aufgrund des Schadenbildes müsse ihm zumindest aufgefallen sein, wie knapp er an den dort

geparkten PKW gefahren sei. Wäre er an der Unfallstelle ausgestiegen, um sich zu vergewissern, ob es zu einem Kontakt und einem daraus korrespondierenden Schaden an beiden PKWs gekommen sei, wäre ihm der entstandene Schaden aufgefallen. Dies habe der Bf jedoch unterlassen, sodass er beide ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, im angefochtenen Straferkenntnis gehe die belangte Behörde davon aus, dass der Unfall visuell wahrnehmbar gewesen sei. Andere Wahrnehmungsmöglichkeit, wie Geräusche oder spürbares Anstoßen, würden nicht geltend gemacht werden, ebenso wenig ein tatsächliches Bemerken des Anstoßes. Wenn nun der Bf – wie er angegeben habe – tatsächlich nichts bemerkt habe, sei der Sorgfaltsmaßstab zu prüfen, ob ihn eine Fahrlässigkeit treffe. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde könne dem Bf jedoch ein Sorgfaltsmaßstab einer jederzeitigen Prüfung vor dem Verlassen des Unfallorts nicht auferlegt werden, zumal keine konkreten Verdachtsmomente für den Bf bestanden hätten. Zudem könne auch aus den am Fahrzeug des Bf vorhandenen zahlreichen Beschädigungen nicht auf ein gerade eben eingetretenes Unfallereignis geschlossen werden, zumal er seinen stark gebrauchten PKW eigens für seine Tätigkeit als Zusteller gekauft habe.

I.3. Mit Schreiben vom 22.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bericht der VEC Versicherungs-Experten-Center Gesellschaft m. b. H. vom 19.04.2022 betreffend die Besichtigung des vermeintlich durch den Bf beschädigten Fahrzeuges.

I.5. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Bf ergänzend ein Schreiben seines Versicherungsunternehmens, der Oberösterreichische Versicherung AG, vom 21.04.2023 vor, wonach diese betreffend den Vorfall vom 01.04.2022 bis dato keine Reparaturrechnung erhalten und ihrerseits auch keine Leistung erbracht habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2023, in der der Bf und von ihm beantragte Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 01.04.2022 um ca. 10:15 Uhr fuhr der Bf mit seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Wohnadresse des P G, um dort die Zeitung zuzustellen. Nachdem er die Zeitung zum Haus getragen hatte, setzte sich der Bf wieder in sein Fahrzeug, fuhr ein Stück zurück, anschließend ein bis zwei Meter nach vorne, gurtete sich an und verließ das Grundstück. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf bei diesem Ausparkvorgang das Fahrzeug des P G mit dem Kennzeichen x touchiert hat und dadurch Beschädigungen an den Fahrzeugen entstanden sind.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem ergänzend vorgelegten Besichtigungsbericht der Oberösterreichische Versicherung AG und deren Auskunft vom 21.04.2023 sowie insbesondere aus den Aussagen des Bf und des Zeugen C G in der mündlichen Verhandlung.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf beim Ausparken seines Fahrzeuges den PKW des P G touchiert hat und dabei ein Schaden an beiden Fahrzeugen entstanden ist, gründet insbesondere auf der Aussage des Zeugen C G. Dieser gab bei seiner Einvernahme an, er habe zur Tatzeit gerade rausgehen und in die Werkstatt wegen seinem Moped schauen wollen. Er sei dann bereits bei der Werkstatttür gestanden, als es einen leichten Rumpler gemacht habe. Er habe sich nichts gedacht und sei daher auch nicht zum Fahrzeug hingegangen. Erst später sei er dann zum Fahrzeug seines Vaters gegangen und habe den Sachschaden gesehen. Den Ausparkvorgang des Bf selbst habe er jedoch nicht wahrgenommen. Auch über mehrmalige Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin sagte der Zeuge aus, dass er nicht konkret gesehen habe, wie der Bf am Fahrzeug seines Vaters angefahren sei. Er habe lediglich aus dem Geräusch, den frischen Schadensspuren auf dem Fahrzeug seines Vaters und der Tatsache, dass niemand außer er und sein Bruder zu Hause gewesen sei, darauf geschlossen, dass der Schaden am Fahrzeug seines Vaters durch den Bf verursacht worden sei. Weitere Beweisergebnisse, die eine Kollision des Fahrzeuges des Bf mit jenem des P G belegen würden, liegen nicht vor, insbesondere waren mit Ausnahme des Bf und des Zeugen C G keine weiteren Personen vor Ort. Diesbezüglich sagte auch der Zeuge D G aus, er sei zum Vorfallszeitpunkt im Haus gewesen und habe von der ganzen Sache gar nichts gesehen. Ebenso wenig kann aufgrund der an den gegenständlichen Fahrzeugen vorhandenen Beschädigungen mit der erforderlichen Sicherheit auf eine Kollision bzw. Verkehrsunfall geschlossen werden, da diese laut

den im Akt vorhandenen Lichtbildern und dem Besichtigungsbericht vom 19.04.2022 zahlreiche Schäden bzw. Gebrauchspuren aufweisen und damit auch nicht zweifelsfrei einer Kollision am Tatort zur Tatzeit zugeordnet werden können. Schließlich wurden beim Versicherungsunternehmen des Bf bislang auch keine Ersatzansprüche für die Reparatur der vom Bf vermeintlich verursachten Schäden am Fahrzeug des G geltend gemacht. Im Ergebnis hegt das erkennende Gericht aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse erhebliche Zweifel, ob der Bf zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort tatsächlich das Fahrzeug des P G touchiert hat und dadurch Beschädigungen an den Fahrzeugen entstanden sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lautet wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]“

§ 99 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem

Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2.1. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.2.2. Als Verkehrsunfall iSd § 4 StVO 1960 ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15. 11. 2000, 2000/03/0264; 20. 04. 2001, 99/02/0176.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit a und des Abs 5 ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; 23.05.2002, 2001/03/0417). Insbesondere genügt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern wäre von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern gewesen (vgl. VwGH 25. 02. 1983, 82/02/0236).

Wie im Sachverhalt und in der Beweiswürdigung dargelegt, konnte jedoch im vorliegenden Fall weder mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf am 01.04.2022 um ca. 10:15 Uhr beim Ausparken seines Fahrzeuges an der Adresse x E, das Fahrzeug des dort wohnhaften P G touchiert hat noch dass dadurch an den Fahrzeugen Beschädigungen entstanden sind.

Da die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen damit nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG auch weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner